

## **Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen**

1. Der Zugang zum Studiengang Micro- and Nanotechnologies mit dem Abschluss „Master of Science“ setzt – unbeschadet der allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang Micro- and Nanotechnologies mit dem Abschluss „Master of Science“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.
2. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in den nachfolgenden Ziffern 3 bis 6 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten vorliegenden fachlichen Qualifikationen.
3. Das Masterstudium baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit Kenntnissen in folgenden Bereichen auf:
  - Grundlagen der Elektronik
  - Grundlagen der Werkstofftechnik
  - Höhere Mathematik
  - Experimentalphysik/Theoretische Physik/Festkörperphysik
  - Grundlagen der Elektrotechnik
  - Grundlagen der Mechanik/Technische Mechanik/Mechatronik
4. Der erste berufsqualifizierte Abschluss im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG wird bewertet:
  - a) in folgenden Studiengängen mit 40 Punkten:  
Elektrotechnik und Informationstechnik / Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit einer inhaltlichen Vertiefung / Schwerpunktsetzung im Bereich Mikro- und Nanotechnologie oder Mikrosystemtechnik
  - b) in folgenden Studiengängen mit 30 Punkten:  
Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit einem hohen Anteil Elektrotechnik oder Halbleiterphysik oder Mikroelektronik
  - c) in folgenden Studiengängen mit 20 Punkten:  
Andere Ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Studiengänge

5. Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) Abschlussnote 1,0 – 1,5 = 30 Punkte,
- b) Abschlussnote 1,6 – 2,0 = 20 Punkte,  
Abschlussnote 2,1 – 2,5 = 10 Punkte.

6. Weiterhin werden:

a) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in den drei studienengangrelevanten Fächern beziehungsweise Fächergruppen:

- Grundlagen der Elektrotechnik,
- Experimentalphysik / Theoretische Physik / Festkörperphysik,
- Grundlagen der Werkstofftechnik / Werkstoffwissenschaft,

und

b) der Abschluss einer fachlich nah verwandten sowie gleichwertigen Bachelor- oder Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“

und

c) eine nachweisbare, qualifizierte und fachlich nahverwandte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

jeweils mit fünf Punkten bewertet.

Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

7. Erreicht der Bewerber entsprechend der Bewertungen nach Ziffer 3 bis 6

a) auf Basis der Aktenlage eine Gesamtpunktzahl von 60 und mehr Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten,

b) auf Basis der Aktenlage eine Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4 Satz 4, Absatz 6 Satz 1 MA-ZugO).

8. Die Zuständigkeit für die Entscheidung nach Ziffer 1 ergibt sich aus § 4 Absatz 1 MA-ZugO. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.